



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
- Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011, der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013, der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 20. April 2016, der fünften Änderung vom 19. April 2017 und der sechsten Änderung vom 16. Mai 2018

Sechste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund der §§ 5 und 4 Abs. 4 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds.GVBl. Nr. 22/2015 S.384 (390)) i.V.m. § 11 der Hochschul- VergabeVO vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 S. 215), zuletzt geändert durch VO vom 19. Juni 2014 (Nds.GVBl. Nr. 11/2014 S. 158) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Mai 2018 folgende sechste Änderung der „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 01/09 vom 27. Januar 2009), unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013), der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 08/14 vom 07. Mai 2014), der vierten Änderung vom 20. April 2016 (Leuphana Gazette Nr. 17/16 vom 12. Mai 2016) und der fünften Änderung vom 19. April 2017 (Leuphana Gazette Nr. 44/17 vom 23. Mai 2017) beschlossen.

ABSCHNITT I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 01/09 vom 27. Januar 2009), zuletzt geändert am 19. April 2017 (Leuphana Gazette Nr. 44/17 vom 23. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die Übergangsbestimmung wie folgt definiert:

„Im Wintersemester 2018/19 und im Wintersemester 2019/20 erfolgt in den Studiengängen „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ die Auswahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7.

ABSCHNITT II

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011, der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013, der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 20. April 2016, der fünften Änderung vom 19. April 2017 und der sechsten Änderung vom 16. Mai 2018

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom 18. April 2007 (Leuphana Gazette Nr. 01/09 vom 27. Januar 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), der zweiten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013), der dritten Änderung vom 11. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 08/14 vom 07. Mai 2014), der vierten Änderung vom 20. April 2016 (Leuphana Gazette Nr. 17/16 vom 12. Mai 2016), der fünften Änderung vom 19. April 2017 (Leuphana Gazette Nr. 44/17 vom 23. Mai 2017) und der sechsten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 55/18 vom 26. November 2018) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2 Bewerbungsfrist und Form, Datenverarbeitung

¹Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und E-mail sind ausgeschlossen. ⁶Die personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, die für die Zulassung und Einschreibung erforderlich und in der Anlage 1 unter A Nr. 1 (nur Bewerbernummer), 3; B I Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 a (nur Wohnort und PLZ); B II Nr. 10, Nr. 16; B III Nr. 20, Nr. 21 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität festgelegt sind, die Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9 dieser Ordnung sowie die Angabe, ob eine Zulassung oder Einschreibung erfolgt ist, werden zur internen wissenschaftlichen Forschung ausschließlich zum Zweck der Evaluation des Auswahlverfahrens verarbeitet. ⁷Die personenbezogenen Daten von Studierenden, die für die Prüfungszulassung erforderlich und in der Anlage 1 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unter B IV Nr. 26, Nr. 27 f und g festgelegt sind und die Angaben dazu, wie viele Credit-Points im Rahmen von Zusatzleistungen erbracht wurden, ob ein Abschluss gemacht wurde, wann exmatrikuliert sowie welcher Studiengang/Major vor der Exmatrikulation studiert wurde, werden zur internen wissenschaftlichen Forschung zum

Zweck der Validierung des Auswahlverfahrens verarbeitet und mit den Daten nach Satz 5 verknüpft. ⁸Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald der Forschungszweck dies gestattet, zu löschen.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 - wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 5 bis 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
 - Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 5)*
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)
 - Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 6)*
 - c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)
 - Dritte Stufe (Auswahlgespräche) (§ 7)*
 - d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 5 Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 35 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 86% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 14% (max. 5 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25% der in dem Teil-Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt §13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht

frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 8 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 6 Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Mathematik wird zusätzlich ein schriftlicher Fachwissenstest durchgeführt. ³Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) ¹In der zweiten Stufe können maximal 24 Punkte erreicht werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die sowohl den Studierfähigkeitstest, als auch den Fachwissenstest für Mathematik absolvieren, wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest (maximal 24 Punkte) ein arithmetischer Mittelwert gebildet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 30% der Aufgaben des Mathematik-Fachwissenstest korrekt lösen, werden keine Punkte angerechnet.

§ 7 Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 24 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 8) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 9) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer sich zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

§ 8 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus Stufe 1 werden addiert. Aus den Punktzahlen in Stufe 2 und 3 wird ein Mittelwert gebildet mit einer Gewichtung von 1 (Test) zu 1,5 (Gespräch), welcher im Anschluss zum Punktwert aus Stufe 1 addiert wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 9 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist u.a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalt und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Teil-Studiengang anhand der Nachfrage in dem Vorseмester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Teil-Studiengang keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 4 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen.

§ 11 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2018/19 und im Wintersemester 2019/20 erfolgt in den Studiengängen „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik“ die Auswahl ohne Durchführung der 3. Stufe (Auswahlgespräche) gem. § 7.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE 1**Durchschnittsnote der HZB****Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 2**Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens**

Kategorie	max. 5 Punkte	Nachweis durch
1. freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
3. Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <i>oder</i> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	2 Punkte <i>oder</i> 3 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium im Ausland	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I - Preisträger/innen auf Landesebene oder - Preisträger/innen auf Bundesebene	2 Punkte <i>oder</i> 3 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD	3 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	2 Punkte	Siehe Text
9. abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

